SPRAWOZDANIA SZKOLNE
Książnica Kopernikańska w Toruniu
SCHULPROGRAMME

Königliches Hufengymnasium i. E.
(Gymnasium mit Frankfurter Lehrplan)
zu Königsberg i. Pr.

IV. Jahresbericht,

über das Schuljahr 1908/09

vom Leiter der Anstalt

Prof. H. Brettschneider.

Inhalt: Schulnachrichten.

BIBLIOTHEK DES KÖNIGL. GYMNASIUMS ZU THORN

Königsberg i. Pr.
Hartungsche Buchdruckerei.
1909.

1909. Progr.-Nr. 10.

Schulnachrichten.

I. Allgemeine Lehrverfassung.

1. Übersicht über die Lehrgegenstände und deren Stundenzahl.

Die Klammern im Plane bezeichnen die Zulässigkeit einer zeitweiligen Verschiebung der Stundenzahl innerhalb der einzelnen Fachgruppen.

Unterrichtsgegenstände	Gymnasium										Vorschule			
	VI	V	IV	UIII	OIII	UII	OII	UI	OI	Sa.	3. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	Sa.
Religionslehre	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	2	2	2	6
Deutsch und Geschichtserzählung	4 } 5 1 }	3 } 4 1 }	4	3	3	3	3	3	3	31	10	10	8	28
Lateinisch	—	—	—	10	10	8	8	8	7 }	51	—	—	—	—
Griechisch	—	—	—	—	—	8	8	8	8 }	32	—	—	—	—
Französisch	6	6	6	3	2	2	2	2	2	31	—	—	—	—
Geschichte	—	—	3	2	2 }	} 2	} 2	} 2	} 3	16	—	—	—	—
Erdkunde	2	2	3	1	2 }	}	}	}	}	10	—	—	2	2
Rechn. u. Mathematik	5	5	5	4	4	3 }	3 }	3 }	3 }	35	6	6	6	18
Naturwissenschaften	2	2	3	2	2	2 }	2 }	2 }	2 }	19	—	—	—	—
Schreiben	2	2		1*)		—	—	—	—	5	siehe Dtsch.	siehe Dtsch.	2	2
Zeichnen	—	2	2	2	2	—	—	—	—	8	—	—	—	—
Summa	25	25	28	29 + 1*)	29	30	30	30	30	257	18	18	20	56

Dazu kommen:

als verbindlich je 3 Stunden Turnen durch alle Klassen und je 2 Stunden Singen für die Schüler der VI und V. Einzelbefreiungen finden nur auf Grund ärztlichen Zeugnisses und in der Regel nur auf ein halbes Jahr statt. Die für das Singen beanlagten Schüler von IV aufwärts sind zur Teilnahme am Chorsingen verpflichtet.

als wahlfrei von UII ab je 2 Stunden Zeichnen; von OII ab je 2 Stunden Englisch und je 2 Stunden Hebräisch. — Die Meldung zu dem wahlfreien Unterricht verpflichtet zur Teilnahme auf mindestens ein halbes Jahr.

*) Für Schüler mit schlechter Handschrift..

2a. Verteilung der Unterrichtsstunden im Sommerhalbjahr 1908.

Namen der Lehrer	Ord.	OIII	UIII	IV	V	VIa	VIb	Vorschule 1.	Vorschule 2.	Vorschule 3.	Sa.
1. Professor **Brettschneider,** Anstaltsleiter	OIII	10 Lat. 2 Gesch.[1]) 2 Erdk.[1])									14
2. Dr. **Kapp,** Oberlehrer	IV	4 Math. 2 Nat.	4 Math. 2 Nat.	5 Math. 3 Nat.	2 Nat.		2 Nat.[9])				24
3. **Spach,** Probekand.	UIII	3 Dtsch.[1])	10 Lat.[2])	4 Dtsch.[3])	2 Rel.[3])		5 Dtsch[5])				24
4. **Scheffler,** Probekand.	VIa		2 Gesch. 1 Erdk.	3 Gesch. 3 Erdk.		3 Rel. 5 Dtsch.[6]) 2 Erdk.	3 Rel.[9]) 2 Erdk.[9])				24
5. **Kublitz,** Probekand.	V	2 Rel.[1]) 2 Franz.	2 Rel.[1])	2 Rel.[1])	4 Dtsch. 6 Franz.	6 Franz.					24
6. Dr. **Krebs,** Probekand.	VIb		3 Dtsch.[3]) 3 Franz.[1])	6 Franz.[1])	2 Erdk.[1])		6 Franz.[4]) 3 Turn.[7])				23
7. **Kankeleit,** Elementarlehrer	1.	1 Schreiben (OIII–IV)			5 Rechn.			20 Stdn. 1 Singen (1.–2.) 1 Turnen (1.–2.)			28
8. **Skrey,** Vorschullehrer		beurlaubt									
9. **Wilde,** Vorschullehrer	2.	2 Singen (OIII–V)			2 Schrb.	2 Nat. 2 Schrb. 2 Singen (VIa–VIb)	2 Schrb.		18 Stdn.		28 +2
10. **Sadowski,** Volksschullehr.	3.					5 Rechn. 3 Turn.[7])	5 Rechn.			18 Stdn.	28 +3
11. **Kado,** Kunstmaler		2 Zeichn.	2 Zeichn.	2 Zeichn.	2 Zeichn.						8
12. **Herder,** Volksschullehr.		3 Turn.	3 Turn.								6
13. **Taubert,** Volksschullehr.				3 Turn.[8])	3 Turn.						6

1) Bis zum 27. Mai Sem.-Kand. Dr. Haupt.
2) „ „ „ Brettschneider.
3) „ „ „ Scheffler.
4) „ „ „ Kublitz.
5) „ „ „ 2 Stdn. Haupt, 3 Stdn. Wilde zus. mit VIa.
6) „ „ „ 2 Stdn. Kublitz, „ „ „
7) „ „ „ Taubert, zusammen mit VIb
8) „ „ „ Sadowski.
9) „ „ „ zusammen mit VIa.

2b. Verteilung der Unterrichtsstunden im Winterhalbjahr 1908/09.

Namen der Lehrer	Ord.	OIII	UIII	IV	V	VIa	VIb	Vorschule 1.	Vorschule 2.	Vorschule 3.	Sa.
1. Professor **Brettschneider,** Anstaltsleiter	OIII	10 Lat. 2 Gesch. 2 Erdk.									14
2. Dr. **Kapp,** Oberlehrer	IV	4 Math. 2 Nat.	4 Math. 2 Nat.	5 Math. 3 Nat.	2 Nat.						22
3. **Spach,** Oberlehrer	UIII	3 Dtsch.	10 Lat.	4 Dtsch.	2 Rel.		5 Dtsch.				24
4. **Scheffler,** Wiss. Hilfslehr.	VIa		2 Gesch. 1 Erdk.	3 Gesch. 3 Erdk.		3 Rel. 5 Dtsch. 2 Erdk.	3 Rel. 2 Erdk.				24
5. **Kublitz,** Wiss. Hilfslehr.	V	2 Rel. 2 Franz.	2 Rel.	2 Rel.	4 Dtsch. 6 Franz.	6 Franz.					24
6. Dr. **Krebs,** Probekand.	VIb		3 Dtsch. 3 Franz.	6 Franz.	2 Erdk.		6 Franz. 3 Turn.				23
7. **Schneider,** Zeichenlehrer		2 Zeichn. 3 Turnen	2 Zeichn.	2 Zeichn. 3 Turn.	2 Zeichn. 3 Turn.	5 Rechn.	2 Schrb.				24
8. **Kankeleit,** Elementarlehrer	1.	1 Schreiben			5 Rechn.			20 Stdn. 1 Singen 1 Turnen			28
9. **Skrey,** Vorschullehrer		beurlaubt									
10. **Wilde,** Vorschullehrer	2.	1 Singen		1 Singen	2 Schrb.	2 Nat. 2 Schrb. 2 Singen			18 Stdn.		28
11. **Taubert,** Volksschullehrer	3.					3 Turn.	5 Rech. 2 Nat.			18 Stdn.	28

3. Übersicht über die während des Schuljahres behandelten Lehraufgaben.

Da die behandelten Lehraufgaben mit den amtlichen Weisungen (Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1901) durchaus übereinstimmen, unterbleibt ihr Abdruck, bis auf diejenigen Gegenstände, deren Lehrplan von dem des humanistischen Gymnasiums älterer Form abweicht.

Obertertia.

Lateinisch. Wiederholung der Formenlehre. Systematische Durchnahme der Syntax der Satzteile (§ 1—145), propädeutische Behandlung der wichtigsten Erscheinungen der Syntax des zusammengesetzten Satzes. Gelesen wurde Caes. bell. gall. I, 1—29; II; III, 1—16, 20—27; IV, 20—36; VI, 11—28. Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. Wöchentlich eine Haus- oder Klassenarbeit, diese entweder eine Übersetzung ins Lateinische oder einer in der Klasse nicht gelesenen Cäsarstelle ins Deutsche.

Französisch. Lektüre: Souvestre, Au Coin du Feu und ausgewählte Stücke aus Banner III. Grammatik: Satzlehre § 64—108. Sprechübungen im Anschluß an die Lektüre. Alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit.

Erdkunde. Länderkunde des Deutschen Reiches und der übrigen Staaten Europas.

Untertertia.

Lateinisch. Die regelmäßige und unregelmäßige Formenlehre und die wichtigsten syntaktischen Erscheinungen (das Notwendigste aus der Casussyntax, der sog. abl. absol., abhängige Frage-, Aussage- und Begehrungssätze u. dergl.) im Anschluß an das Lesebuch, Stück 1—103 (von St. 64 an mit Auswahl). Wöchentlich eine Klassenarbeit.

Französisch. Lektüre: Voltaire, Histoire de Charles XII. Grammatik: Systematische Durchnahme der Syntax der Satzteile (Satzlehre § 1—63), propädeutische Behandlung der wichtigsten Erscheinungen der Syntax des zusammengesetzten Satzes. Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Sprechübungen. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit (Übersetzungen deutscher Texte oder freie Übungen).

Quarta.

Französisch. Beendigung des II. Kursus des Übungsbuches und Durchnahme sämtlicher zu den unregelmäßigen Verben gehöriger Kapitel sowie einiger Wiederholungsstücke. Erlernen von Gedichten. Sprechübungen. Mehrere Stücke aus Banner III wurden gelesen. Grammatik: Einübung der unregelmäßigen Verba, Wiederholung und Ergänzung der übrigen Formenlehre unter ausgiebiger Benutzung des deutschen Übersetzungsstoffes. Wöchentlich eine schriftliche Klassenarbeit wie in V.

Quinta.

Französisch. Durchgenommen wurden der Schluß des I. Kursus des Übungsbuches von Stück 41 an und vom II. Kursus die der Einübung der unregelmäßigen Verba auf -er und -ir dienenden Kapitel. Erlernen einiger Gedichte. Sprechübungen im Anschluß an den Lesestoff unter gelegentlicher Benutzung der Hölzelschen Anschauungsbilder. Grammatik: Abschluß der regelmäßigen Konjugation und die unregelmäßigen Verba auf -er und -ir. Aus Banners „Deutschem Übersetzungsstoff“ wurde eine Anzahl

von Stücken zur Befestigung der Formenlehre mündlich und schriftlich übertragen. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit: Diktate, grammatische Übungen, Beantwortung französisch gestellter Fragen und freie Wiedergaben von Gelesenem.

Sexta.

Französisch. Einübung der französischen Laute. Erste Einführung in die Sprache durch Sprechübungen, die sich an die nächste Umgebung des Schülers anschließen. Stück 1—40 des Lese- und Übungsbuches wurden gelesen, übersetzt und durch grammatische und sachliche Analyse, durch vielseitige Umbildung, durch Verwendung des Sprachschatzes in Frage und Antwort geübt. Von den Gedichten wurden mehrere gelernt. Grammatik: Konjugation der Hilfsverben avoir und être und der regelmäßigen Verben auf -er sowie das Wichtigste aus der Formenlehre des Substantivs, Adjektivs, Adverbs, der Zahlwörter und der Pronomina. Neben häuslichen schriftlichen Übungen wöchentlich eine Klassenarbeit: Diktate, Übersetzungen deutscher Sätze und Formen ins Französische, Beantwortung französisch gestellter Fragen.

Vom evangelischen Religionsunterricht war kein Schüler befreit.

Technischer Unterricht.

a) Turnen. Das Königliche Hufengymnasium besuchten i. S. 205, im W. 200 Schüler. Vom Turnunterricht waren befreit:

a: es nahmen überhaupt nicht teil.
b: von einzelnen Übungen waren befreit.

Klasse	Sommer-halbjahr a	Sommer-halbjahr b	Winter-halbjahr a	Winter-halbjahr b
OIII	20		20	
	3	—	8	—
UIII	35		35	
	6	—	8	—
IV	42		40	
	8	—	9	—
V	49		49	
	3	—	4	—
VI	59		56	
	2	1	1	—
Zusammen	205		200	
	22	1	30	—
In Prozenten	10,7	0,5	15,0	—

Der Turnunterricht wurde erteilt in der zur Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin und Oberlehrerin Fräulein E. Szitnick gehörigen Turnhalle, die von der Eigentümerin dem Hufengymnasium mietweise überlassen war. Die dritte Turnstunde wurde

im Sommer, bei schönem Wetter auch im Herbst zu Turnspielen verwandt, die auf dem Walter-Simon-Platze stattfanden; im Winter trat an deren Stelle bei geeignetem Wetter öfter der Eislauf.

In der Vorschule wurden im Sommer von der 1. und 2. Klasse, im Winter nur von der 1. in einer Wochenstunde einfache Frei- und Ordnungsübungen und leichte Übungen an Geräten vorgenommen und Turnspiele betrieben.

Schwimmen. Im letzten Sommer haben 19 Schüler angefangen schwimmen zu lernen; von ihnen haben sich 10 freigeschwommen. Freischwimmer sind unter den 193 Schülern, die am 1. Februar das Gymnasium besuchten, 29 (15 %); schwimmen überhaupt können 56 Schüler (29 %).

b) Schreiben. Von den 20 Schülern der OIII nahmen wegen schlechter Handschrift am Schreibunterricht 4 teil, von 36 Schülern der UIII 8, von 43 Schülern der IV 15.

c) Singen. Befreiungen vom Gesangunterricht fanden außer bei Stimmwechsel nur auf Grund ärztlicher Zeugnisse statt.

4. Verzeichnis der Schulbücher, welche von Ostern 1909 ab benutzt werden.

Unterrichtsfach	Titel des Buches.	Klasse.					
Religion (evang.)	Wegener, Hilfsbuch f. den Religionsunterricht. Aug. B.	UII	OIII	UIII	IV	V	VI
	Voelker und Strack, Bibl. Lesebuch	UII	OIII	UIII	IV	—	—
	Evangel. Schulgesangbuch für Ostpreußen	UII	OIII	UIII	IV	V	VI
Deutsch	Muff, Deutsches Lesebuch 1. Abt.	—	—	—	—	—	VI
	2. Abt.	—	—	—	—	V	—
	3. Abt.	—	—	—	IV	—	—
	4. Abt.	—	—	UIII	—	—	—
	5. Abt.	—	OIII	—	—	—	—
	6. Abt.	UII	—	—	—	—	—
	Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis	UII	OIII	UIII	IV	V	VI
Lateinisch	Wulff, Lat. Lesebuch nebst Wortkunde. Ausg. B.	—	—	UIII	—	—	—
	Gillhausen, Lat. Formenlehre für Schulen mit dem Frankfurter Lehrplan	UII	OIII	UIII	—	—	—
	Reinhardt, Lat. Satzlehre	UII	OIII	—	—	—	—
	Wulff-Bruhn-Preiser, Aufgaben zum Übersetzen ins Lateinische. 1. Teil. Ausgabe B. nebst Wörterverzeichnis	—	—	UIII	—	—	—
	2. Teil. Ausg. B. n. Wörterverzeichn.	—	OIII	—	—	—	—
	3. Teil nebst Wörterverzeichnis	UII	—	—	—	—	—
Griechisch	Reinhardt-Roemer, Griech. Formen- und Satzlehre	UII	—	—	—	—	—
	Herwig, Lehr- und Übungsbuch f. d. griech. Anfangsunt. nebst Vokabularium	UII	—	—	—	—	—

Unterrichtsfach.	Titel des Buches.	Klasse.					
Französisch	Banner, Französ. Lese- und Übungsbuch.						
	1. Kursus.	—	—	—	—	V	VI
	2. Kursus.	—	—	—	IV	V	—
	Banner, Französische Satzlehre	UII	OIII	UIII	IV	—	—
	Banner, Deutscher Übersetzungsstoff . . .	UII	OIII	UIII	IV	V	VI
Geschichte	Brettschneider, Hilfsbuch für den Unterricht in der Geschichte. I. Teil	—	—	—	IV	—	—
	II. Teil	—	—	UIII	—	—	—
	III. Teil	—	OIII	—	—	—	—
	IV. Teil	UII	—	—	—	—	—
	Putzger, Histor. Schulatlas	UII	OIII	UIII	IV	—	—
Erdkunde	Debes, Schulatlas für die unteren Klassen	—	—	—	—	V	VI
	Debes, Schulatlas für die Ober- u. Mittelklassen	UII	OIII	UIII	IV	—	—
Rechnen und Mathematik	Harms und Kallius, Rechenbuch für Gymnasien	—	—	—	IV	V	VI
	Mehler, Hauptsätze der Elementar-Mathematik	UII	OIII	UIII	IV	—	—
	Schülke, Aufgaben-Sammlung aus der Arithmetik. I. Teil	UII	OIII	UIII	—	—	—
Naturkunde	Schmeil, Grundriß der Naturgeschichte. Heft 1 und 2	—	OIII	UIII	IV	V	—
	*Schmeil, Leitfaden d. Zoologie u. Botanik	—	—	—	—	—	VI
Singen	Noack, Liederschatz f. höh. Schulen. I. Teil.	—	—	—	—	V	VI
	Günther u. Noack, Liederschatz. III. Teil.	UII	OIII	UIII	IV	—	—

Die französische Lektüre sowie das Lehrbuch für Erdkunde wird den Schülern noch mitgeteilt werden.

Für die Cäsarlektüre (in OIII und UII) wird die Ausgabe von H. Meusel (Berlin, W. Weber), für die Ovidlektüre (in UII) diejenige von Sedlmeyer (Ausgewählte Gedichte des P. Ovidius Naso. Leipzig, G. Freytag) benutzt. Spezialwörterbücher sind nicht gestattet. Als Hilfsmittel für die lateinische Lektüre während der ganzen Schulzeit werden empfohlen die lateinisch-deutschen Schulwörterbücher von Heinichen, Ingerslev, Georges oder Stowasser; ein deutsch-lateinisches Wörterbuch ist vorläufig unnötig.

In der Vorschule werden benutzt:

für Religion: Wangemann, Bibl. Geschichten: Kl. 1—3; Evangelisches Schulgesangbuch f. Ostpreußen: Kl. 1 und 2.

für Deutsch: Hirt, Schreib- und Lesefibel und Deutsches Lesebuch, Teil 2, Ausg. B: Kl. 3; Paulsiek-Muff, Deutsches Lesebuch für Vorschulen, 1. Abt: Kl. 2, 2. Abt.: Kl. 1.

für Rechnen: Vogel, Rechenfibel: Kl. 3; Vogel, Rechenbuch f. d. Vorschule: Kl. 1 und 2.

*) Vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

II. Mitteilungen aus den Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

22. 4. 08: Nur noch an den städtischen höheren Lehranstalten Königsbergs wird, auch bei Anstaltswechsel, das Schulgeld in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Sämtliche übrigen höheren Lehranstalten der Provinz verfahren so, daß bei Anstaltswechsel das für das betreffende Vierteljahr gezahlte Schulgeld der ersten Anstalt verbleibt und an der zweiten für dieses Vierteljahr kein Schulgeld entrichtet wird. — 13. 5. 08: Die alten Schulhefte gehören der Schule und sind beim Abgange von der Klasse den Schülern nicht zurückzugeben. — 2. 7. 08: Mitteilung des Min.-Erl. vom 26. Juni 1908: Bei der Prüfung früherer Oberrealschulabiturienten behufs Feststellung der für die Versetzung in die OII eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse im Lateinischen ist eine schriftliche Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche und der Nachweis der Kenntnisse der lat. Elementargrammatik etwa im Anschluß an die Cäsarlektüre in der mündlichen Prüfung für ausreichend zu erachten. — 29. 7. 08: Mitteilung des Min.-Erl. vom 11. Juli 1908: Nachdem es den Gymnasien gestattet ist, in den Lehrplänen der drei oberen Klassen von den beiden neueren Sprachen (Englisch und Französisch) die eine als Pflichtfach, die andere als wahlfreies Fach festzusetzen, sollen bei der Reifeprüfung die einzelnen Prüflinge für die mündliche Prüfung zwischen Französisch und Englisch selbst zu wählen haben. — 4. 11. 08: Mitteilung des Min.-Erl. vom 28. Oktober 1908: Unter Hinweis auf gewisse Fälle, wo Schüler S. M. den Kaiser durch Depeschen um Gewährung von Schulausfall zum „Manöverbesuch" gebeten haben, wünscht der Minister, daß ähnlichen Vorkommnissen vorgebeugt werde. — 10. 11. 08: Für die Erhebung des Schulgeldes ist nicht das Kalendervierteljahr, sondern das Unterrichtsvierteljahr maßgebend. — 11. 12. 08: Ferienordnung für das Schuljahr 1909:

	Schluß des Unterrichts:	Beginn des Unterrichts:
Ostern	Mittwoch, 31. März	Donnerstag, 15. April
Pfingsten	Donnerstag, 27. Mai	Donnerstag, 3. Juni
Sommer	Mittwoch, 30. Juni	Dienstag, 3. August
Herbst	Mittwoch, 29. September	Donnerstag, 14. Oktober
Weihnachten	Mittwoch, 22. Dezember	Mittwoch, 5. Januar 1910

Schluß des Schuljahres 1909: Mittwoch, 23. März 1910.

8. 2. 09: Mitteilung des Min.-Erl. vom 24. Januar 1909 betr. Abänderung der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901. Die wichtigste Änderung ist, daß an die Stelle der bisherigen ausführlichen Bestimmungen über den Ausgleich nicht genügender Leistungen in einem Fache durch mindestens gute in einem andern die neue Bestimmung tritt: „Es steht der Prüfungskommission zu, nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit etwa nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch die Leistungen des Schülers in einem andern Lehrgegenstande als ausgeglichen zu erachten sind."

III. Chronik.

Mit dem neuen Schuljahr, das Mittwoch den 22. April 1908 begann, trat zu den bisherigen Klassen des Gymnasiums die Obertertia. Zugleich wurde die Sexta, die 54 Schüler zählte, mit Genehmigung des Königl. Provinzialschulkollegiums in zwei parallele Abteilungen geteilt. Die infolgedessen notwendig werdende Wissenschaftliche Hilfslehrer-

stelle wurde dem vom Gymnasium zu Memel hierher versetzten Probekandidaten Herrn Scheffler übertragen, während die Verwaltung der wegen der Eröffnung der Obertertia erforderlichen Wissenschaftlichen Hilfslehrerstelle dem von der Friedrichsschule zu Gumbinnen berufenen Probekandidaten Herrn Spach zugewiesen wurde. Da jedoch dieser, ebenso wie der Probekandidat Herr Dr. Krebs, zu einer militärischen Übung bis zum 27. Mai einberufen war und zum Ersatz für beide Herren nur der Seminarkandidat Herr Dr. Haupt vom Prov.-Schulkoll. dem Gymnasium zur Verfügung gestellt werden konnte, so mußte die aus S. 4 ersichtliche Veränderung in der Verteilung der Unterrichtsstunden vorgenommen werden, was dem Unterrichtsbetriebe im ersten Vierteljahr nicht förderlich war. Der Zeichenunterricht wurde dem Herrn Kunstmaler Kado übertragen, der aber schon Michaelis an die Königl. Oberrealschule auf der Burg berufen wurde. Obwohl nur ein Halbjahr unserm Kollegium angehörig, war dieser durch sein biederes, männliches, aller Phrase abholdes Wesen seinen Amtsgenossen wert und seinen Schülern ein Lehrer geworden, der sie für seine Kunst mit lebhaftem Interesse zu erfüllen wußte und dessen Unterweisung sie darum mit Eifer folgten.

Als das neue Schuljahr begann, mußten wir den Vorschullehrer Herrn Skrey in unserm Kreise vermissen. Seine angegriffene Gesundheit hatte ihn gezwungen von der vorgesetzten Behörde einen Urlaub zu erbitten, der ihm gewährt und später bis zum Ende des Schuljahres verlängert wurde. Da Herr Skrey nicht die Hoffnung hegt die für sein Amt nötige Kraft wiederzugewinnen, hat er sich gezwungen gesehen mit dem Ablauf des Schuljahres um seine Versetzung in den Ruhestand zu bitten. Er hat dem Kollegium des Hufengymnasiums nur drei Jahre, nur zwei in wirklicher Tätigkeit angehört. Er hat mit Aufbietung der letzten Kraft seines Amtes zu walten gesucht und seine Pflicht getan. Unsere herzlichen Wünsche begleiten den wackern Mann in die Zeit des Ausruhens von seiner Lebensarbeit, die ihm noch manches Jahr der Erholung bringen möge. Mit seiner Vertretung wurde im Sommerhalbjahr der Volksschullehrer Herr Sadowski, im Winterhalbjahr der Volksschullehrer Herr Taubert beauftragt.

Michaelis 1908 tat das Hufengymnasium dank dem Wohlwollen der Aufsichtsbehörde insofern einen bemerkenswerten Schritt zur Konsolidierung seiner Verhältnisse, als eine der Wissenschaftlichen Hilfslehrerstellen in eine Oberlehrerstelle umgewandelt und Herrn Spach übertragen und als Zeichenlehrer Herr Schneider aus Dt.-Krone berufen und definitiv angestellt wurde. Da dieser auch den Turnunterricht zum großen Teil übernahm, konnte das Gymnasium nun den Unterrichtsbedarf hierin aus eigenen Kräften bestreiten. Den Herren Ewers, Herder und Sadowski, die bis dahin bereitwillig ausgeholfen hatten, sei an dieser Stelle bester Dank gesagt.

Hätten wir nur erst auch eine eigene Turnhalle! Und hätten wir überhaupt nur erst ein eigenes Haus! Das Bedürfnis nach Klassenteilungen wird immer dringender, die Ansprüche der um Aufnahme Nachsuchenden zu befriedigen wird immer schwieriger. Die Entfestigungsfrage, die anscheinend kaum von der Stelle rückt, läßt das Hufengymnasium noch nicht völlig zu dem werden, was es werden muß und was es werden kann.

Der Gesundheitszustand der Lehrer war befriedigend, weniger derjenige der Schüler. Zwar blieben wir von schweren Unglücksfällen und epidemisch auftretenden Krankheiten verschont; aber die Fälle, in denen Schüler besonders der Tertien und der Quarta infolge von Blutarmut, allgemeiner Schwäche, Nervosität u. dergl. in ihren Fortschritten gehemmt, mitunter auch für längere Zeit vom Schulbesuch ferngehalten wurden, waren auffällig häufig.

Die Feier des Sedantages wurde diesmal ins Freie verlegt. Morgens 8 Uhr marschierten die Schüler des Gymnasiums nach Juditten. Nach ihrer Ankunft wies sie der Unterzeichnete in einer Ansprache auf die Bedeutung des Tages hin; alsdann begannen im Walde Spiele und turnerische Wettkämpfe um kleine, von den Schülern ge-

stiftete Preise; zur Mittagszeit waren sie wieder zu Hause. Der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs wurde in herkömmlicher Weise mit Gesang, Gebet, Festrede, Deklamationen und einer musikalischen Darbietung gefeiert; die Festrede hielt Herr Oberlehrer Dr. Kapp. Am Schluß der Feier übergab der Unterzeichnete einem hervorragenden Schüler der UIII als Geschenk des Kaisers das auf Befehl S. M. übersandte Buch von Bohrdt „Deutschlands Schiffahrt", sowie einem besonders tüchtigen Schüler der OIII Berners „Preußische Geschichte", die vom Ministerium zur Verwendung als Prämie übersandt war. Nachträglich erhielt ein tüchtiger Schüler der IV ein von der Verlagshandlung Ehlermann-Dresden zur Verfügung gestelltes Bild des Kaisers.

Am 30. Mai mußte wegen großer Hitze der Unterricht von 12 Uhr an, am 1., 18. und 20. Juni von 11 Uhr an ausfallen.

Am 23. Juni machten alle Klassen bei herrlichem Wetter Ausflüge, die Vorschule nach Juditten, die Sexta nach Trenker Waldhaus, die Quinta und Quarta nach Cranz und Grenz und die beiden Tertien nach dem Galtgarben.

Am 9. Februar beehrte der Direktor des Provinzial-Schulkollegiums Herr Oberregierungsrat Prof. Dr. Schwertzell die Schule mit seinem Besuch und wohnte in mehreren Klassen dem Unterricht bei.

IV. Statistische Mitteilungen.

A. Übersicht über die Schülerzahl und deren Veränderungen im Laufe des Schuljahres 1908/09.

	Gymnasium.							Vorschule.				Gesamtsumme
	OIII	UIII	IV	V	VIa	VIb	Sa.	1.	2.	3.	Sa.	
1. Schülerzahl am 1. Februar 1908	—	25	36	42	45		148	43	31	40	114	262
2. Abgang bis zum Schluß des Schuljahres 1908/09 . .	—	3	4	3	3		13	5	2	—	7	20
3a. Zugang durch Versetzung zu Ostern 1908	19	27	34	40	37		157	28	40	—	68	225
3b. Zugang durch Aufnahme zu Ostern 1908	1	3	3	2	15		24	8	5	23	36	60
4. Schülerzahl am Anfang des Schuljahres 1908/09 . .	20	33	41	47	26	28	195	37	47	24	108	303
5. Zugang im Sommerhalbjahr 1908	—	2	1	2	3	2	10	3	1	—	4	14
6. Abgang im Sommerhalbjahr 1908	—	1	3	2	2	4	12	3	—	3	6	18
7a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7b. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis	—	1	1	1	2	1	6	5	1	5	11	17
8. Schülerzahl am Anfang des Winterhalbjahres . . .	20	35	40	48	29	27	199	42	49	26	117	316
9. Zugang im Winterhalbjahr	—	—	—	1	—	—	1	—	1	2	3	4
10. Abgang im Winterhalbjahr	—	4	1	—	2	—	7	—	—	—	—	7
11. Schülerzahl am 1. Februar 1909	20	31	39	49	27	27	193	42	50	28	120	313
12. Durchschnittsalter am 1. Februar 1909	15,3	14,0	12,6	11,6	10,7	10,5		9,4	8,3	7,4		

B. Übersicht über die Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler.

	Gymnasium.							Vorschule.						
	Evang.	Kath.	Diss.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.	Evang.	Kath.	Diss.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.
1. Am Anfang d. Sommerhalbjahrs . .	175	8	4	8	145	47	3	101	5	—	2	104	4	—
2. Am Anfang d. Winterhalbjahrs . . .	180	7	4	8	147	49	3	109	6	—	2	107	10	—
3. Am 1. Februar 1908	174	7	4	8	147	43	3	111	7	—	2	110	10	—

V. Sammlungen und Lehrmittel.

Geschenke: Vom Kultusministerium: Die Lehrmittel der deutschen Schule 8. Jahrg. Heft 1—5. Vom Magistrat zu Königsberg: P. Rhode, Die Königsberger Stadtverwaltung einst und jetzt, Festgabe für den VI. Preuß. Städtetag (2 Expl.). Von den Schülern Rud. Kiehling, Gerh. Schümann und Kurt Boruttau gebrauchte Schulbücher. Von Horst Gädecke eine Sturmmöve und eine Waldohreule. Von Otto Schellong und Albr. Grenz 2 Bücher für die Bibliothek der Quarta. Von Erich Kielau 7 Werkzeuge als Modelle für das Zeichnen. Von Ewald Büchler bei seinem Abgange von der Schule eine Landkarte. Von Walter Klaassen einige altertümliche Tonvasen und eine Steinaxt. Für diese Zuwendungen spreche ich im Namen der Schule den besten Dank aus.

Die Lehrerbibliothek, die am Schlusse des vorigen Schuljahres 160 (Buchbinder-)Bände zählte, wird am Schlusse dieses Schuljahres deren etwa 1400 zählen. Auch für den Unterricht in der Physik und im Zeichnen konnten bei der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel ungewöhnliche Aufwendungen gemacht werden.

VI. Schüler-Unterstützungsfonds.

A. Einnahme.

Bestand am 15. März 1908	362,16 ℳ
Zinsen für 1908	12,22 „
Beiträge durch die Schüler*)	247,20 „
Außerdem	0,15 „
zusammen	621,73 ℳ

B. Ausgabe.

Für Bücher	4,95 ℳ
Bestand am 15. März 1909:	616,78 ℳ

Der Betrag ist bei der hiesigen städtischen Sparkasse eingezahlt. (Sparkassenbuch-Nr. 56 069.)

VII. Mitteilungen an die Eltern.

Das Hufengymnasium, ein sogenanntes Reformgymnasium, ist ein humanistisches Gymnasium und unterscheidet sich von dem humanistischen Gymnasium älterer Form vornehmlich dadurch, daß, während in diesem die Grundlage der sprachlichen Bildung das Lateinische gibt, im Reformgymnasium diese Aufgabe dem Französischen zufällt, das darum in den 3 unteren Klassen in je 6 Wochenstunden gelehrt wird; dann setzt das Lateinische in UIII mit 10 Wochenstunden und das Griechische in UII mit 8 Wochenstunden ein. Die Anforderungen, die an einen Abiturienten des Reformgymnasiums gestellt werden, sind genau dieselben, die ein Abiturient des Gymnasiums älterer Form zu erfüllen hat, und darum ihre Berechtigungen durchaus die nämlichen. Das Hufengymnasium ist also keine Schule für schwach begabte Knaben, die anderwärts nicht mitkommen, auch keine, die in besonderer Weise „für das praktische Leben vorbereitet“. Für Schüler, die nach ihrer Begabung oder nach Lage der häuslichen Verhältnisse nur den Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligendienst erlangen wollen, ist es unter allen höheren Schulen die am wenigsten geeignete. Wohl aber besitzt das

*) Über diese Beiträge hat die Kasse im einzelnen stets zugleich mit der Schulgeldeinnahme quittiert.

Reformgymnasium den großen Vorzug, daß die Entscheidung darüber, ob ein Knabe für einen praktischen Lebensberuf oder für ein wissenschaftliches Studium vorbereitet werden soll, erst beim Eintritt in die Untertertia und nicht schon in Sexta zu treffen ist.

Was den Übergang von einer auf die andere Schulart angeht, so entsprechen die drei unteren Klassen des Reformgymnasiums denjenigen der Realschule oder Oberrealschule, und soweit ist ein Übergang von dort nach hier und umgekehrt sehr einfach. Ein Schüler der Quinta oder Quarta des alten Gymnasiums oder Realgymnasiums kann aber in die entsprechende Klasse des Reformgymnasiums im allgemeinen nicht eintreten, ebenso wenig umgekehrt; auch für einen Unter- und Obertertianer des alten Gymnasiums und Realgymnasiums ist der Eintritt in diese Klasse des Reformgymnasiums schwierig und nur bei begabten Knaben ratsam, die imstande sind sich die fehlenden Kenntnisse im Französischen durch Privatstudium anzueignen; in den höheren Klassen wird der Übergang vom alten zum Reformgymnasium leichter sein. —

Besuche der Eltern beim Dirigenten des Gymnasiums werden nicht nur nicht ungern gesehen, sondern sind höchst willkommen, da er auf solche Weise oft sehr wertvolle Einblicke in das Leben der Schüler gewinnt; sie liegen auch im Interesse der Eltern, da Beunruhigungen, Besorgnisse und Mißverständnisse so am leichtesten zerstreut werden. Nur müssen sie nicht erst kurz vor der Versetzung gemacht werden; in diesem Falle sind sie völlig zwecklos. —

Gewarnt werden muß vor einem Übermaß von Privatstunden. So dankbar die Schule dem Elternhause auch ist, wenn die häuslichen Aufgaben der Kinder sorgfältig kontrolliert werden, und so notwendig bei den meisten jüngeren Schülern diese Einrichtung auch sein wird, so gefährlich kann wirklicher Privatunterricht werden. Er sollte überhaupt nur eintreten bei Versäumnissen infolge von Krankheit. Wollen Eltern dies Opfer bringen, um unzureichender Begabung der Kinder zu Hilfe zu kommen, so schaden sie ihnen mehr als sie nützen, da die Kinder übermäßig belastet und demnach nur leistungsunfähiger werden, als sie schon waren. —

Noch immer begegne ich bei manchen Eltern der falschen Vorstellung, als hänge das Urteil über die Leistungen der Schüler ganz oder doch vorwiegend von dem Ausfall der sog. Extemporalien ab, womit die sinnlose Aufregung der Schüler bei Anfertigung dieser Arbeiten in gewissem Zusammenhang steht. Diese Klassenarbeiten sind Übungsarbeiten, bei denen sich die Schüler natürlich gehörige Mühe geben sollen. Das Urteil über ihre Leistungen hängt aber von dem Maß ihrer gesamten Fortschritte ab und gründet sich vor allem auf ihre geistige Regsamkeit und die Erweisung ihrer Kenntnisse im mündlichen Unterricht. —

Die Pflege der Kunst und die Entwickelung auch des künstlerischen Sinnes (neben dem wissenschaftlichen) sieht die Schule als eine ihrer vornehmsten Aufgaben an; es ist eine grobe Unwahrheit, daß sie eine Drillanstalt zum Einpauken von Kenntnissen sei und daß in ihr Gemüt, Phantasie und Charakter nicht zu ihrem Recht kämen. So sieht sie es überaus gern, wenn viele Schüler Musikunterricht haben, wozu auch die Zeit reichlich vorhanden ist; hoffentlich wird am Hufengymnasium in den nächsten Jahren ein tüchtiges Schülerorchester zusammengestellt werden können. Schwächliche Knaben aber, die mit Mühe ihre Schulaufgaben bewältigen, mit Musikstunden zu belasten ist verwerflich; solchen Knaben vollends Musikstunden geben zu lassen und dann ein ärztliches Zeugnis einzureichen, wonach sie wegen Blutarmut und allgemeiner Schwäche vom Turnunterricht befreit werden müßten, ist schlechterdings unzulässig.

In nicht seltenen Fällen ist das Vorhandensein solcher Schwächezustände von der Schule früher als vom Elternhause bemerkt und diesem dann geraten worden ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dafür ist uns stets lebhaft gedankt worden. Ein rechtzeitigeres Eingreifen des Hauses wäre aber den Knaben förderlicher gewesen. —

Auszug aus dem **Ministerial-Erlaſs** vom 9. Juli 1907 betr. die Verhütung der Verbreitung **übertragbarer Krankheiten** durch die Schulen.

§ 3. Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Übertragbarkeit besondere Anordnungen für die Schulen und andere Unterrichtsanstalten erforderlich:

a) Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Diphtherie (Rachenbräune), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Genickstarre (übertragbare), Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr (übertragbare, Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber) und Typhus (Unterleibstyphus);

b) Favus (Erbgrind), Keuchhusten (Stickhusten), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Krätze, Lungen- und Kehlkopftuberkulose, wenn und solange in dem Auswurf Tuberkelbazillen enthalten sind, Masern, Milzbrand, Mumps (übertragbare Ohrspeicheldrüsenentzündung, Ziegenpeter), Röteln, Rotz, Tollwut (Wasserscheu, Lyssa) und Windpocken.

§ 4. Lehrer und Schüler, welche an einer der in § 3 genannten Krankheiten leiden, bei Körnerkrankheit jedoch nur, solange die Kranken deutliche Eiterabsonderung haben, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch von solchen Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, welche nur den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus erwecken.

Werden Lehrer oder Schüler von einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten befallen, so ist dies dem Vorsteher der Anstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Gesunde Lehrer und Schüler aus Behausungen, in denen Erkrankungen an einer der in § 3a genannten Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist.

Es ist auch seitens der Schule darauf hinzuwirken, daß der Verkehr der vom Unterricht ferngehaltenen Schüler mit andern Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

Lehrer und Schüler sind davor zu warnen Behausungen zu betreten, in denen sich Kranke der in § 3a bezeichneten Art oder Leichen von Personen, welche an einer dieser Krankheiten gestorben sind, befinden. Die Begleitung dieser Leichen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

§ 6. Die Wiederzulassung zur Schule darf erfolgen:

a) bei den in § 4 genannten Personen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. In der Regel dauern Pocken und Scharlach sechs, Masern und Röteln vier Wochen. Es ist darauf zu achten, daß die erkrankt gewesenen Personen vor ihrer Wiederzulassung gebadet und ihre Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig gereinigt bzw. desinfiziert werden;

b) bei den in § 5 genannten Personen, wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus überführt oder gestorben und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmässig desinfiziert worden sind.

§ 13. Kommt ein Fall von Aussatz, Cholera, Diphterie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rotz, Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr, Scharlach oder Typhus in Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten und dergl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichen Falls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen andern geeigneten Unter-

kunftsraum überzuführen. Die Schließung derartiger Anstalten darf nur im äußersten Notfall geschehen, weil sie die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit in sich schließt.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

Die Bestimmungen der §§ 3—6 haben auch für jede außerhalb der Schule bestehende Unterrichtsveranstaltung, an welcher Schüler der Anstalt teilnehmen, insbesondere für den kirchlichen Konfirmandenunterricht Gültigkeit. —

Endlich werden noch folgende **gesetzliche Bestimmungen** der genauen Beachtung dringend empfohlen:

1. Bei der Aufnahme sind vorzulegen:
   a) die Geburtsurkunde und auf Verlangen auch der Taufschein,
   b) der Impfschein, gegebenenfalls der Wiederimpfschein,
   c) bei Knaben, die bereits eine öffentliche Schule besucht haben, ein Abgangszeugnis von ihr.

2. Die Aufnahme in die 3. Vorschulklasse darf bestimmungsgemäß nicht vor vollendetem sechsten, in die Sexta nicht vor vollendetem neunten Lebensjahre stattfinden. Nur unter der Voraussetzung der ausdrücklich bezeugten körperlichen Kräftigkeit des aufzunehmenden Knaben darf bei halbjährlicher Aufnahme höchstens ein Vierteljahr, bei jährlicher Aufnahme höchstens ein halbes Jahr ausnahmsweise nachgelassen werden. (Verf. vom 14. September 1863.)

Die Aufnahme in die Sexta nach vollendetem 12., in die Quinta nach vollendetem 13., in die Quarta nach vollendetem 15. Lebensjahre wird in der Regel nicht gestattet. (Verf. vom 23. März 1901.)

3. Die Schüler, deren Eltern nicht hier wohnen, stehen auch in ihrem häuslichen Leben unter der Aufsicht der Schule. Sie bedürfen für Wahl und Wechsel der Pension der Genehmigung des Leiters der Anstalt. Den Wohnungswechsel hat jeder Schüler dem Anstaltsleiter und dem Ordinarius anzuzeigen.

4. Jeder Schüler ist verpflichtet, an allen Unterrichtsstunden, ebenso an den Schulandachten, den Schulfestlichkeiten und Ausflügen teilzunehmen. Befreiungen können aus besonderen Gründen in einzelnen Fächern stattfinden, und zwar
   a) vom Turnunterricht in der Regel nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses nach einem von der Behörde vorgeschriebenen Formular. Die Befreiung erfolgt höchstens auf die Dauer eines Halbjahres und ist nötigenfalls in jedem folgenden Halbjahr von neuem in gleicher Weise zu beantragen;
   b) vom Gesangunterricht auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses oder des Gutachtens des Gesanglehrers; sie erstreckt sich jedoch nicht auf den die theoretischen Elementarkenntnisse enthaltenden Teil des Unterrichts;
   c) vom Zeichenunterricht nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

5. Wird ein Schüler durch Krankheit am Besuche der Schule gehindert, so muß dies dem Ordinarius sobald wie möglich, spätestens am Morgen des zweiten Tages, angezeigt, beim Wiederbesuch der Schule eine Bescheinigung des Vaters oder dessen Stellvertreters über die Dauer der Krankheit und, wenn der Leiter der Anstalt es verlangt, ein ärztliches Zeugnis beigebracht werden.

6. Zu jeder nicht durch Krankheit verursachten Schulversäumnis muß rechtzeitig vorher schriftlich oder mündlich von den Eltern oder deren Stellvertretern beim Anstaltsleiter um Urlaub nachgesucht werden. Ein solcher kann aber nur bei besonders

wichtigen Veranlassungen, nicht zu bloßem Vergnügen erteilt werden. Für Reisen innerhalb der Schulzeit, durch die keine Lehrstunde versäumt wird, haben auswärtige Schüler die Erlaubnis des Ordinarius nachzusuchen.

7. Soll ein Schüler Privatunterricht irgendwelcher Art nehmen, so hat er davon seinem Ordinarius Mitteilung zu machen.

8. Sämtliche Schulbücher müssen gebunden und mit dem Namen des Schülers versehen sein. Unsaubere und unvollständige Schulbücher, veraltete Ausgaben und überschriebene Exemplare werden nicht geduldet.

9. Wer durch Mutwillen oder grobe Fahrlässigkeit Eigentum der Schule oder eines Mitschülers beschädigt, hat, abgesehen von einer deswegen zu erwartenden Strafe, vollen Ersatz zu leisten.

10. Soll ein Schüler die Anstalt verlassen, so müssen dies die Eltern oder deren Stellvertreter dem Anstaltsleiter mündlich oder schriftlich anzeigen. Geschieht es nicht vor Beginn des Unterrichts des neuen Vierteljahres, so ist für dieses das ganze Schulgeld zu zahlen. Ein Abgangszeugnis wird erst dann ausgehändigt, wenn alle Verpflichtungen gegen die Schule erfüllt sind.

Das Schulgeld beträgt für die Klassen OI—OII 150 Mark, für die Klassen UII—VI 130 Mark, in der Vorschule 100 Mark und wird vierteljährlich gegen Quittung vorausbezahlt. Für Schüler, die noch keine staatliche Anstalt besucht haben, sind außerdem 3 Mark bei der Aufnahme in die Vorschule, Sexta, Quinta und Quarta, 6 Mark bei der Aufnahme in die übrigen Klassen zu zahlen.

Erlaß des ganzen oder halben Schulgeldes kann nur solchen Schülern der Gymnasialklassen gewährt werden, die die Anstalt mindestens ein halbes Jahr besucht, sich durch Betragen, Fleiß und Leistungen die Zufriedenheit ihrer Lehrer erworben haben und nachweislich bedürftig sind. Gesuche dieser Art sind schriftlich von den Eltern oder deren Stellvertretern an den Anstaltsleiter zu richten und finden in der Regel nur zu Ostern Berücksichtigung. Die Freischule wird immer nur auf höchstens ein Jahr bewilligt, kann aber jederzeit demjenigen Schüler sofort entzogen werden, der sich dieser Vergünstigung unwürdig zeigt. Für Schüler, die noch der Vorschule angehören, kann sie überhaupt nicht bewilligt werden.

Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag, den 15. April, um 8 Uhr für die Klassen des Gymnasiums, um 9 Uhr für die Vorschulklassen.

In amtlichen Angelegenheiten bin ich während der Schulzeit täglich von 12—1 Uhr in meinem Amtszimmer zu sprechen.

Königsberg, im März 1909.

Prof. H. **Brettschneider.**